

mer nach § 14 EGZPO nicht an die Feststellungen im Strafurteil gebunden. Es gibt jedoch nicht die geringsten Anhaltspunkte dafür, daß eine weitere Beweisaufnahme zur Frage eines evtl. Mitverschuldens notwendig wäre, da sich der Verklagte selbst nicht auf eine andere Sachdarstellung berufen hat, als sie dem Strafurteil zugrunde liegt.

Die Forderung des Kreisgerichts, daß der Kläger den Schaden der Höhe nach im einzelnen zu beziffern und nachzuweisen hat, ist im Prinzip nicht zu beanstanden. Nach § 139 ZPO ist das Kreisgericht jedoch verpflichtet, nicht nur schlechthin den Beweis bestrittener Tatsachen und dementsprechende Beweisangebote zu fordern, sondern darüber hinaus mit den Parteien auch die gegebenen Beweismöglichkeiten zu erörtern und entsprechende Anträge anzuregen. Dabei ist von den im Einzelfall gegebenen Umständen auszugehen. So wäre zunächst zu klären gewesen, ob und in welchem Umfang der Verklagte bestreitet, daß der Geschädigte zur Wiederherstellung seiner Gesundheit ärztliche Hilfe in Anspruch nehmen mußte und daß dafür Mittel der Sozialversicherung aufgewendet werden mußten. In diesem Zusammenhang ist der Kläger verpflichtet, den Umfang der medizinischen Betreuung und die sonstigen Sozialleistungen im einzelnen darzulegen.

Wird von dem in Anspruch Genommenen der Umfang dieser Leistungen bestritten, sollte dazu der Geschädigte gehört werden, so z. B. wie oft er den Arzt konsultiert hat. Gegebenenfalls genügt auch eine schriftliche Auskunft des behandelnden Arztes darüber sowie über die verordneten Medikamente und sonstigen medizinischen Aufwendungen. Über notwendig gewesene Röntgenaufnahmen kann die jeweilige Röntgenstelle Auskunft geben, über die Höhe der Kosten für die verordneten Arzneimittel der zuständige Rat, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, und über die Höhe der ärztlichen Behandlungskosten die Gewerkschaft Gesundheitswesen, Bezirksabrechnungsstelle für Ärzte und Zahnärzte.

Falls sich ergibt, daß wegen der generellen pauschalen Abrechnungsmethode im Bereich des Gesundheitswesens im Einzelfall die tatsächlich entstandenen Kosten nicht bis ins einzelne nachweisbar sind, hat das Gericht zu prüfen, ob die geltend gemachten Regreßansprüche der Arbeitsrichtlinie des FDGB-Bundesvorstandes, Abteilung Sozialversicherung und Zentralverwaltung der Sozialversicherung, vom 1. Juni 1955 für die Feststellung und Bearbeitung von Regreßfällen und den dazu ergangenen Leistungsinstruktionen entsprechen. Diese Pauschalsätze sind dann die Grundlage für die Feststellung des vom Verklagten zu erstattenden Schadensbetrages nach den Prinzipien der freien Schadensschätzung i. S. von § 287 ZPO. Hierbei ist davon auszugehen, daß die von der Zentralverwaltung der Sozialversicherung erarbeiteten pauschalen Berechnungssätze Erfahrungswerte darstellen, die den tatsächlich erbrachten Aufwand an Sach- und Barleistungen der Sozialversicherung in aller Regel nicht übersteigen, so daß sich dort, wo ein Nachweis im einzelnen nicht möglich ist, für den zum Schadenersatz Verpflichteten keine Nachteile ergeben.

Auf keinen Fall entspricht es der sozialistischen Gesetzlichkeit, allein aus solchen Erwägungen, wie sie das Kreisgericht angestellt hat, darauf zu verzichten, daß der Schadensverursacher die von der Gesellschaft für die Wiedergutmachung des von ihm angerichteten Schadens aufgewendeten Mittel erstattet. Die Durchsetzung dieses Prinzips des Schadensausgleichs ist Bestandteil der Einhaltung der Gesetzlichkeit und der damit zu erreichenden erzieherischen Einwirkung auf jeden Bürger, der einem anderen schuldhaft Schaden zufügt. Diese Konsequenz läßt das Urteil des Kreisgerichts vermischen, so daß dem Kassationsantrag zu entsprechen war.

Inhalt

	Seite
Dr. Josef S t r e i t :	
Dem 25. Jahrestag der DDR entgegen.....	285
Dr. Rainer K o s e w ä h r / Dr. Achim M a r k o :	
Zur zivilrechtlichen Stellung der Bürger in den Versorgungsbeziehungen	287
Dr. Karl-Heinz B e y e r :	
Zur Hinweispflicht des Gerichts im Zivilverfahren ..	291
Neue Rechtsvorschriften	
Dr. Siegfried P e t z o l d / Dr. Karl-Heinz C h r i s t o p h / Heinz M a r t i n / Peter S p e e r :	
Überblick über die Gesetzgebung im I. Quartal 1974	295
Aus dem Alltag des Rechtsstaats der Monopole	
Unternehmer-Justiz.....	301
Zur Diskussion	
Prof. Dr. sc. Walter O r s c h e k o w s k i / Dr. Kurt M a n e c k e :	
Schutz des sozialistischen Eigentums vor schweren Schädigungen bei mehrfachen Gesetzesverletzungen 302	
Aus der Praxis — für die Praxis	
Werner B o e s e / Hermann M ü l l e r / Roland M e r u n k a :	
Initiativen der Arbeiterkollektive im Kampf um Bereiche der vorbildlichen Ordnung und Sicherheit ..	303
Woldemar H u m m e l / Horst R u b e i n :	
Unterstützung der FDJ-Ordnungsgruppen durch Erläuterung des sozialistischen Rechts.....	304
Heinz L a s s m a n n / Karl Q u a s d o r f :	
Beratung der Bürger bei Rechtsfragen im Zusammenhang mit dem Um- und Ausbau von Wohnungen .	305
I. Heinz R a k o w :	
II. Gerhard K r ü g e r :	
Sind gerichtliche Vergleiche, die anstelle einer einstweiligen Anordnung abgeschlossen werden, vorläufig vollstreckbar?.....	305
Rechtsprechung	
S t r a f r e c h t	
Oberstes Gericht:	
Zur Beurteilung der Höhe des Schadens bei betrügerischer Krediterschleichung (hier: Scheckkreiterei) .	306
Oberstes Gericht:	
Zur Bewertung der Tatschwere der betrügerischen Krediterschleichung (hier: Scheckkreiterei) und zur Anwendung der Verurteilung auf Bewährung bei diesen Delikten.....	308
Oberstes Gericht:	
1. Zum Umfang der Verantwortung des Herstellers für die Gebrauchssicherheit von Erzeugnissen.	
2. Zur unmittelbaren Gefahr für Leben und Gesundheit von Menschen i. S. der §§ 193, 194 StGB bei Rechtspflichtverletzungen von Arbeitsschutzverantwortlichen und Verantwortlichen zur Gewährleistung der Gebrauchssicherheit.....	309
Z i v i l r e c h t	
Oberstes Gericht:	
Zur Frage, ob zivilrechtliche Beziehungen entstehen, wenn eine Einkaufs- und Liefergenossenschaft des Handwerks im Auftrage eines staatlichen Organs Planungsunterlagen auch von Nichtmitgliedern entgegennimmt und an das staatliche Organ weiterleitet ..	314
BG Karl-Marx-Stadt: Geltendmachung und Berechnung von Regreßansprüchen der Sozialversicherung.....	315